Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt Az: 023.04	Vorlage Nr. 104 / 2019 / 1
Gemeinderat	zu TOP 6 öffentlich
- **Drucksache** [x] - **Tischvorlage** [ ]	zur Sitzung am 21.10.2019

Betrifft:

Besetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien
Hier: - 6.1 Besetzung (Wahl) des Verwaltungs-und Finanzausschuss
- 6.2 Besetzung (Wahl) des Umlegungsausschusses
- 6.3 Besetzung (Wahl) des Technischen- und Umweltausschusses
- 6.4 Besetzung (Wahl) Lenkungsausschuss: „Gemeindeentwicklungs-projekts Starzach 2025, gemeinsam mehr erreichen“

Beschlussantrag:

siehe Drucksache

Anlagen:

- E- Mail von Herrn Dr. Buczilowski vom 01.10.2019 zur Besetzung des LAS

Datum	**Bürgermeister**	**Projektleiter GEK**
11. Oktober 2019	Thomas Noé	Andreas Scholz

SACHDARSTELLUNG

Am 26.05.2019 wurde der neue Gemeinderat gewählt. Nach § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind u.a. die beschließenden Ausschüsse neu zu besetzen.
Mit Schreiben vom 25.06.2019 wurden alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder angeschrieben und u.a. über die Regularien zur Ausschussbildung informiert.

Da § 40 GemO im Zusammenhang mit der Ausschussbildung grundsätzlich davon ausgeht, dass z.B. beschließende Ausschüsse im Wege der Einigung gebildet werden, wurden die Ansprechpartner der drei Fraktionen um gegenseitige Kontaktaufnahme gebeten, um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Ausschussbesetzung zu finden.

Da bisher u.a. keine Einigung über die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erzielt wurde, muss gewählt werden und zwar für jeden Ausschuss getrennt. Dazu könnte dann jeder Gemeinderat einen eigenen Wahlvorschlag einreichen.

Die Sitzzuteilung der Fraktionen in den Ausschüssen soll grundsätzlich das Wahlergebnis und somit den Wählerwillen wiederspiegeln.

In der Gemeinderatsitzung vom 23.07.2019 wurde mehrheitlich (auf Antrag der Fraktion „Zukunft Starzach") durch den Gemeinderat beschlossen die Besetzung der bisher bestehenden beschließenden und beratenden Ausschüsse zu vertagen, bis über die neue Hauptsatzung beraten und beschlossen ist.

Der neue, in mehreren Gesprächsrunden abgestimmte Hauptsatzungsentwurf, sieht andere beschließende Ausschüsse und eine höhere Anzahl von 10 Mitgliedern in den Ausschüssen vor, die durch Wahl zu besetzen sind.

In den nachfolgenden Unterpunkten werden die einzelnen noch zu besetzenden Ausschüsse nach dem Hauptsatzungsentwurf aufgeführt. Darüber hinaus soll aus Sicht der Verwaltungsspitze und den Fraktionen „Bürgervertretung Starzach" und „Unabhängige Liste Starzach" der Lenkungsausschuss für das Gemeindeentwicklungsprojekt „Starzach 2025" ebenfalls besetzt werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde durch Herrn Dr. Buczilowski per Mail am 01.10.2019 eingereicht (vgl. Anlage), der auch durch den Unterzeichner unterstützt wird.

TOP 6.1 Besetzung (Wahl) des Verwaltungs- und Finanzausschuss

SACHDARSTELLUNG

Die Möglichkeit zur Einrichtung beschließender Ausschüsse ergibt sich auf der Grundlage des § 39 der Gemeindeordnung (GemO), wo es heißt, dass der Gemeinderat durch Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen kann. Dabei kann der Gemeinderat durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach vom 21.10.2019 werden in der Gemeinde Starzach folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- der Technische und Umweltausschuss
- der Umlegungsausschuss

Entsprechend § 40 der Gemeindeordnung bestehen die beschließenden Ausschüsse grundsätzlich aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister) und mindestens vier Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte und dies nach jeder Wahl der Gemeinderäte. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden, wobei die Zahl dieser beratenden Mitglieder die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Auch diese sind ehrenamtlich tätig.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Es wird auf die o.a. Sachdarstellung verwiesen. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss soll entsprechend der Vorgaben des Hauptsatzungsentwurfs (§ 5 Abs. 2, Ziff. 2.1) neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem künftig aus 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt folgende Gremiumsmitglieder in den Verwaltungs- und Finanzausschusses:

Ordentliche Mitglieder	***Stellvertreter***
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

TOP 6.2 Besetzung (Wahl) des Umlegungsausschuss

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Auch hier wird auf die bisherigen allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Laut Entwurf der Hauptsatzung soll gem. § 5 Abs. 4 auch dieser beschließende Ausschuss (neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden) mit 10 weiteren Mitglieder des Gemeinderates durch Wahl besetzt werden.

Zusätzlich zu diesen Mitgliedern kann der Gemeinderat widerruflich als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen. Bestellt die Gemeinde keinen Vermessungssachverständigen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied, muss sie einen Sachverständigen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses hinzuziehen.

Auf die Bestellung eines Vermessungssachverständigen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied soll nach Ansicht der Verwaltung wie bisher verzichtet werden, weil im Voraus nicht bekannt ist, wer die in den nächsten Jahren anstehenden Umlegungen durchführt. Dies kann sowohl durch die Abteilung 42 -Vermessung und Flurneuordnung- beim Landkreis Tübingen, wie auch durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erfolgen. Insofern sind die erforderlichen Sachverständigen entweder vom Landkreis Tübingen oder vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der für die jeweilige Umlegung zuständig ist, bei diesen Sitzungen anwesend.

Nach § 5 Abs. 1 BauGB-DVO ist als Sachverständiger zur Mitwirkung in den Umlegungsausschuss mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt, und wenn der Gemeinderat von § 3 Abs. 3 S. 3 BauGB-DVO keinen Gebrauch macht, ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

Diese beratende Sachverständige können für ein Umlegungsverfahren oder bei einem ständigen Umlegungsausschuss auch für dessen gesamte Amtszeit bestellt werden.

Bei der Mitwirkung dieser beratenden Sachverständigen schlägt die Verwaltung vor, eine Bestellung bei Bedarf, also bei jedem einzelnen Baulandumlegungsverfahren, vorzunehmen.

Der Umlegungsausschuss hat nach § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO die der Umlegungsstelle zustehenden Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB.

Die Entscheidung über die Anordnung einer Umlegung sowie in der Flächenumlegung für die Entscheidung auf Abzug eines Flächenbeitrags nach § 58 Abs. 1 BauGB verbleibt beim Gemeinderat.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt die oben genannten Personen, wie dargestellt, durch Einigung oder durch Wahl:

Ordentliche Mitglieder	***Stellvertreter***
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

TOP 6.3 Besetzung des Technischen und Umweltausschuss

SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Nach dem Hauptsatzungsentwurf der Gemeinde Starzach hat der Gemeinderat auch den Technischen und Umweltausschuss zu besetzen. Dieser Ausschuss soll neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden ebenfalls aus zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat wählt 10 ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates in den Technischen und Umweltausschuss:

Ordentliche Mitglieder	**Stellvertreter**
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

TOP 6.4 Besetzung Lenkungsausschuss „Gemeindeentwicklungsprojekts Starzach 2025, gemeinsam mehr erreichen“

SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Der Lenkungsausschuss des Gemeindeentwicklungsprojekts 2025 dient in erster Linie dazu Themen die innerhalb des Projekts bzw. in den verschiedenen Teilprojektgruppen thematisiert werden zwischen den ehrenamtlich engagierten Projektgruppenmitgliedern, dem Gemeinderat und Verwaltung abzustimmen. Dabei ist der Lenkungsausschuss paritätisch jeweils mit drei Vertretern des Gemeinderats und Vertretern der Verwaltung besetzt.

BESCHLUSSANTRAG

Es wird folgende Besetzung zur Abstimmung vorgeschlagen:

Verwaltung:
1. BM Thomas Noé
2. Amtsleiter Tobias Wannenmacher
3. Projektleiter Andreas Scholz (Sitzungsvorbereitung, Sachstand)
4. Künftige Hauptamtsleitung (m/w/d), bis zur Besetzung stelle: stellv. Hauptamtsleiterin Brigitte Gsell

Gemeinderat:
1. Herr Fraktionsvorsitzender Manfred Dunst (Zukunft Starzach)
2. Frau Fraktionsvorsitzende Annerose Hartmann (Bürgervertretung Starzach)
3. Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Harald Buczilowski (Unabhängige Liste Starzach)

Die **Teilprojekte** werden in der Regel durch Mitglieder der Verwaltung und des Gemeinderates mitbegleitet. Hier sollte der Gemeinderat mindestens einen Vertreter pro TP-Gruppe benennen. Die TP-Gruppen sind aber grundsätzlich offen für alle. Auch in den TP-Gruppen ist die Verwaltung vertreten.

Teilprojekt „Soziales, Bildung und Betreuung“
1.

Teilprojekt „Bauen und Wohnen“
1.

Teilprojekt „Gewerbe-und Nahversorgung“
1.

Teilprojekt „Haushalt und öffentliche Gebäude“
1.